

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Freihändig angekauftes Stroh. — Verfütterung von Hafer und Gerste. — Gewerbliche Verbraucher von Kohlen usw. — Schulinventar, insbesondere Lehrmittel. — Reinhaltung der Straßen. — Gefunden; Verloren.

Bekanntmachung

Über Anrechnung von freihändig angekauftem Stroh auf die nach der Verordnung vom 2. August 1917 über den Verkehr mit Stroh und Häfeln auszubringenden Mengen.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 2. August 1917 über den Verkehr mit Stroh und Häfeln (RGBl. S. 687) in Verbindung mit Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 29. August 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 286) wird bestimmt:

Auf die nach § 1 der Verordnung vom 2. August 1917 für Zwecke der Kriegswirtschaft zu liefernden Mengen an Stroh wird das von der Heeresverwaltung oder auf Berechtigungscheine des Strohbeihilfes des Kriegsausschusses für Ersatzfutter G. m. b. H., Berlin, freihändig angekaufte Stroh der Ernte 1917 angerechnet. In gleicher Weise werden auf das Viehfuttergeschäft auch diejenigen Mengen angerechnet, die bis zum 31. Oktober 1917 noch auf die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin, früher angestellten Berechtigungscheine geliefert werden.

Berlin, den 11. September 1917.

Reichsfuttermittelsstelle.

In Vertretung: Meidinger.

Verordnung

Über die Verfütterung von Hafer und Gerste.

Vom 10. September 1917.

Auf Grund der §§ 7 und 86 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1. In der Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgeernteten Früchten an Hafer sowie an Gemenge aus Hafer und Gerste zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verwenden:

1. für Pferde und Maultiere drei Pfund für den Tag; für säugende Zuchtstuten drei Pfund für den Tag; für säugende Zuchtstuten drei Pfund für den Tag; für säugende Zuchtstuten drei Pfund für den Tag;
2. für die zur Zucht verwendeten Zuchtstuten je fünfzig Pfund für den ganzen Zeitraum;
3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen und für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugstiere unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb je einen Zentner für den ganzen Zeitraum.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgeernteten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes zur Fütterung an nachweislich tragende oder säugende Zuchtstuten und an Esel, die zum Sprünge benutzt werden, je einen Zentner für den ganzen Zeitraum verwenden. An andere Schweine, insbesondere an Mastschweine, darf Hafer, Gerste oder Gemenge nicht verfüttert werden.

§ 2. Die Reichsfuttermittelsstelle wird ermächtigt, für die Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 einschließlich den Kommunalverbänden zur Versorgung der Viehhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste gehabt haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuwenden oder freizugeben:

1. für die in Gewerbe, Handel und Industrie in Kriegswirtschaftlich wichtiger Weise tätigen Arbeitspferde und Maultiere 3 Pfund für den Tag;
2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zur Zucht verwendeten Zuchtstuten, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugstiere unter Beschränkung auf 2 Kühe für den einzelnen Betrieb die in § 1 bezeichneten Mengen.

Außerdem wird die Reichsfuttermittelsstelle ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Milderung von besonderen Notständen, insbesondere zur Gewährung von Zulagen in Ausnahmefällen an zur Zucht verwendete Ziegenböcke und Schafböcke während der Deckzeit Hafer zuzuwenden oder freizugeben.

Die Kommunalverbände haben im Rahmen der ihnen zur Verfütterung überwiefsenen Gesamtmenge die Verfütterungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages

und der Größe der Pferde sowie der übrigen Futtermittelvorräte des Viehhalters abzustufen. Allen nicht unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallenden Pferden und Eseln, insbesondere allen Luxuspferden, die nur zur Requirierung oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden, darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 19. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

Nach Vereinbarung mit der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. und mit der Großhandelskammer zu Gießen haben diejenigen gewerblichen Verbraucher von Kohlen, Holz und Briketts, die unter die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 (Reichsblatt Nr. 112) fallen und in den Landgemeinden des Kreises Gießen wohnen, ihre Anmeldungen nicht mehr an die Kriegswirtschaftsstelle (Kreisamt Gießen), sondern an die Großhandelskammer zu Gießen zu richten. Dorthin sind von seiten dieser Verbraucher alle Anfragen, Bestellungen, Anmeldungen usw. betreffend Brennstoffe zu richten. Ebenso sind die erforderlichen Meldearten von dieser Stelle zu beziehen.

Gießen, den 20. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Das Schulinventar, insbesondere Lehrmittel.

An die Schulvorstände des Kreises.

Bis zum 1. November 1917 wollen Sie berichten, ob die durch das Amtsblatt vom 18. April 1904 angeordnete Sitzung stattgefunden hat, und ob die zur Ergänzung der Lehrmittel bestimmten Summen nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse verwandt worden sind.

Gießen, den 6. Sept. 1917.

Großherzogliche Kreisamtskommission Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

Betr.: Reinhaltung der Straßen.

Seit längerer Zeit ist die Unsitte eingerissen, Papier, Früchte, Obstreste und sonstige Abfälle auf Bürgersteige und Bahnhöfe zu werfen. Hierdurch werden nicht nur die Straßen verunreinigt, sondern auch Gefahren für Passanten hervorgerufen, die durch Klatschen auf Obstresten und dergleichen zu Falle kommen und sich erheblich verletzen können. Wir erwarten, daß es mit diesem Stillsitzen bedarf, um den Unbestand abzustellen, widrigenfalls die Schulmannschaft mit Sitzsagen vorgehen möchte.

Gießen, den 10. Sept. 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

S. U. Pfeiffer.

Bekanntmachung

In der Zeit vom 1. bis 15. September wurden in hiesiger Stadt

Gefunden: 1 Vorstednadel, 1 Strohhut, 1 Paar Schuhe und 1 Schere.

Verloren: 1 Samttasche mit Inhalt, 1 gold. Wiederarmband mit rotem Stein, 1 braune Handtasche mit Fortemonaide und 30 W. Inhalt, 1 roter Kindermantel, 1 gold. Brosche (verschlungene Ringe), 1 mattgoldene herzförmige Brosche, 5-Markstück, 1 grünes oder Regenstirn und eine braunleberne Brieftasche mit Post- und Polizeiamtsweiss auf dem Namen 'Vorgänger'.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beliehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 17. September 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

S. U. Pfeiffer.